



Richtlinie für den Fahrtkostenzuschuss in der Landesmannschaftsmeisterschaft des Landesschachverbandes M-V e.V.

(gültig ab 18.09.2014)

Der Landesschachverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LSV M-V) zahlt, sofern aus den Startgeldern der Landesmannschaftsmeisterschaften ausreichend finanzielle Mittel vorhanden sind, denjenigen Vereinen, die in ihren Spielklassen bzw. Staffeln lage- und/oder ansetzungsbedingt in der Summe ihrer Auswärtsspiele über alle besetzten Spielklassen hinweg überdurchschnittlich hohe Entfernungs-km haben, einen Fahrtkostenzuschuss gemäß nachstehendem Verfahren und den genannten Bedingungen:

Darstellung des Verfahrens zur Ermittlung des Fahrtkostenzuschusses:

Der Landesspielleiter ermittelt anhand der Entfernungstabelle Spiellokal – Spiellokal die Auswärts-Entfernungen aller Mannschaften aller Staffeln der Landesmannschaftsmeisterschaft des LSV M-V. Es wird verallgemeinernd vorausgesetzt, dass bei Pkw-Fahrten für 8er-Mannschaften zwei Pkw und für 4er-Mannschaften ein Pkw je Mannschaft benötigt werden.

Durch Bildung des Quotienten aus den doppelten Entfernungs-km und der Gesamtzahl der für alle Mannschaften benötigten Pkw wird der durchschnittliche Fahrt-Aufwand je Pkw in der Landesmannschaftsmeisterschaft des LSV M-V ermittelt.

Anschließend wird analog für jeden Verein der durchschnittliche Fahrt-Aufwand je Pkw für alle seine gemeldeten Mannschaften ermittelt.

Daraufhin werden alle über dem Durchschnitt liegenden durchschnittlichen Pkw-Fahrleistungen je Verein mit der Anzahl Pkw multipliziert und für den LSV M-V die Summe dieser überdurchschnittlichen Pkw-Fahrleistungen gebildet.

Bedingungen für die Auszahlung des Fahrtkostenzuschusses:

1. Der Fahrtkostenzuschuss des LSV M-V wird nur für die vollständige Spielzeit ermittelt und ausgezahlt.
2. Der Anspruch auf den Fahrtkostenzuschuss des LSV M-V entsteht, wenn gemäß der Ermittlung im o. g. Verfahren für einen Verein ein Anteil von mindestens 1% an der ermittelten Summe der überdurchschnittlichen Pkw-Fahrleistungen im LSV M-V besteht.
3. Der LSV M-V stellt bei Vorhandensein ausreichend finanzieller Mittel aus den Startgeldern einen Betrag von 1.000 € für diesen Fahrtkostenzuschuss bereit und zahlt für jeden der im o. g. Verfahren ermittelten Vereine mit überdurchschnittlichen Pkw-Fahrleistungen unter Berücksichtigung von Punkt 2 dieser Bedingungen den Anteil aus diesem Betrag gemäß des Verhältnisses der für den Verein ermittelten überdurchschnittlichen Pkw-Fahrleistungen zur Summe der ermittelten gesamten überdurchschnittlichen Pkw-Fahrleistungen des LSV M-V aus.
4. Im Falle eines Nichtantritts irgendeiner Mannschaft des betreffenden Vereins zu einem Auswärtskampf wird der Anspruch auf den Fahrtkostenzuschuss des LSV M-V um den Anteil der zu diesem Wettkampf nicht gefahrenen km gemindert.
5. Der Fahrtkostenzuschuss des LSV M-V wird nach der letzten Runde einer Spielzeit an die Vereine ausgezahlt.